

## **Wichtige Information für Pensionäre, die vor 2009 in den Ruhestand getreten sind und in ihrer Dienstzeit nicht nur Vollzeit gearbeitet haben**

Bis zu einer Pensionierung im Jahre 2008 gab es noch einen zusätzlichen „Abschlag“ beim Ruhegehalt für diejenigen, die ab 1984 Teilzeit gemacht hatten. Mit einer entsprechend der Teilzeit berechneten sogenannten „Quotelung“ wurden u.a. die **Ausbildungszeiten** geringer bewertet als bei Vollzeitbeschäftigten.

Beispiel:

Frau X hat von insgesamt 30 Jahren Dienstzeit 20 Jahre halbe Stundenzahl gearbeitet. Ihre Ausbildungszeit (Studium und Vorbereitungsdienst) von insgesamt 4,5 Jahren wurde dann wegen dieser Regelung nur mit 3 Jahren für das Ruhegehalt angerechnet.

Das Bundesverfassungsgericht hatte diese Regelung am 18.06.2008 als zusätzliche „Bestrafung“ für Teilzeitbeschäftigte, deren ruhegehaltfähige Dienstzeit ja bereits wegen der Teilzeit sowieso nur anteilig berechnet wird, für verfassungswidrig erklärt.

Seit diesem Urteil wurden etwa ab dem 01.07.2008 die Ruhegehälter auch in NRW ohne diese „Quotelung“ berechnet.

Doch das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 25.10.2012 das LBV aufgefordert, diese Regelung rückwirkend ab 01.07.2008 auch für diejenigen, die bereits vor dem 01.07.2008 in den Ruhestand eingetreten waren, umzusetzen.

Dies wird wohl vom LBV auch so gehandhabt. Betroffene sollten jedoch nicht darauf vertrauen, dass vom LBV alle Altfälle „gefunden“ werden. Im Einzelfall können Nachzahlungen von 5 000 € und mehr anstehen.

Deshalb unser dringender Rat an alle möglicherweise Betroffenen (s.o.):

Prüfen Sie, ob bei Ihnen diese Quotelung angewandt wurde. Sie erkennen dies z.B. so:

- Die Zeit des Vorbereitungsdienstes ist bei der Anlage 1 „Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach dem ab 01.07.1997 geltenden Recht“ mit weniger Jahren und Tagen als es der tatsächlichen Dauer entspricht berechnet worden und
- Ihr Ruhegehalt wurde nach diesem neuen, ab 01.07.1997 geltenden Recht berechnet (zu erkennen daran, dass der hier errechnete Ruhegehaltssatz der „maßgebliche Ruhegehaltssatz“ ist).

(Wenn Sie unsicher sind, schicken Sie Ihren Versorgungsbescheid an die GEW.)

Schreiben Sie das LBV an und bitten unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.10.2012 um einen korrigierten Versorgungsbescheid.